



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

24-5 / 0513.2-24 / Anschluss UrW Niederbiegen u. Leitungsverschwenkung vor UW Baintd

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**

### **I. Prüfungsgegenstand**

Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) hat mit Schreiben vom 03.05.2019 einheitlich Maßnahmen für den Anschluss des Umrichterwerks Niederbiegen an die bestehende 110 kV Leitungsanlage Ravensburg – Baintd, LA 0043, hier die Errichtung des zusätzlichen Mastes 15.1 und die Verlegung zweier Erdkabelsysteme zwischen dem neuen Mast und dem Umrichterwerk Niederbiegen sowie eine Leitungsverschwenkung vor dem Umrichterwerk Baintd beantragt.

Die Vorhabenträgerin beantragte weiter die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 43f EnWG wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann. Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG.

### **II. Darstellung der Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter**

Durch diese Bauwerke sind Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter zu erwarten:

- Boden und Fläche
- Wasser,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Landschaft

Hierzu im Einzelnen:

## **1. Schutzgut Boden und Fläche**

Durch den Neubau des Masts 15.1 finden eine dauerhafte zusätzliche Oberflächenversiegelung von ca. 1,31 m<sup>2</sup> durch die Fundamentköpfe sowie eine unterirdische Versiegelung von maximal 64,0 m<sup>2</sup> durch die unterirdische Fundamentplatte statt. Durch die Erdüberdeckung der Fundamentplatte von ca. 1,0 m kommt es zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Das Umrichterwerk wird von Mast 015.1 über zwei 110-kV-Erdkabelsysteme angebunden. Die beiden Systeme werden am Mast abgeführt und in Gräben mit einer Tiefe von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m pro System in offener Bauweise verlegt. Die Kabeltrasse befindet sich vollständig auf dem Flurstück des Umrichterwerks Niederbiegen und im Eigentum der DB Energie. Nach dem Verlegen/Einbau soll der Oberboden getrennt vom Unterboden fachgerecht wiedereingebracht und der Ausgangszustand der Flächen wiederhergestellt werden.

Für die Leitungsverschwenkungen vor dem Umspannwerk sind nur temporäre Arbeitsflächen für den Seilzug und die Zuwegungen erforderlich. Es findet kein Bodeneingriff statt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Bauphase kommt es durch Arbeitsflächen und Zuwegungen zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen, die auf das geringstmögliche Maß reduziert werden. Während der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Anfallender Erdaushub wird getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut.

Der Eingriff wird als gering eingeschätzt.

## **2. Schutzgut Wasser**

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die erforderlichen Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen zu betreiben. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert bzw. verwendet.

Sofern ein Grundwassereingriff durch die Baumaßnahme erforderlich ist, wird die Grundwasserhaltung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ravensburg abgestimmt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung bei dieser beantragt.

Anlagenbedingt ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete (HQ,D0) betroffen.

Der Eingriff wird als gering eingeschätzt.

### **3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der geplante Maststandort sowie für die Bauphase erforderliche Arbeitsflächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Ein Eingriff in geschützte oder schützenswerte Vegetationsbestände erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Vorübergehend erforderliche Arbeitsflächen sind unter Schonung der Vegetation anzulegen und werden zeitnah nach Beendigung der Maßnahme rekultiviert bzw. der Sukzession überlassen.

Der Eingriff wird als gering eingeschätzt.

### **4. Schutzgut Landschaft**

Vorübergehend erforderliche Arbeitsflächen sind unter Schonung der Vegetation anzulegen und werden zeitnah nach Beendigung der Maßnahme rekultiviert bzw. der Sukzession überlassen. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG durch eine Terminierung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis März) zu vermeiden. Ein Rückschnitt von Gehölzen ist jedoch aktuell nicht geplant.

Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG durch eine Terminierung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Vegetationszeit (Oktober bis März) zu vermeiden. Ein Rückschnitt von Gehölzen ist jedoch aktuell nicht geplant.

Der Eingriff wird als gering eingeschätzt.

### **III. Feststellung keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 30.09.2019

Regierungspräsidium Tübingen